



HVBG

HVBG-Info 05/1990 vom 01.02.1990, S. 0410 - 0410, DOK 512.2/088/091

**Sozialversicherungsausweis - Verfahren in bezug auf in
ausländischen Staaten versicherte Personen**

Gesetz zur Einführung eines Sozialversicherungsausweises und zur
Änderung anderer Sozialgesetze vom 6.10.1989;
hier: Verfahren in bezug auf in ausländischen Staaten versicherte
Personen

Zusammenfassung:

Personen, die bei einem Arbeitgeber mit Sitz im Ausland ein
Beschäftigungsverhältnis unterhalten, sind bei einer Tätigkeit in
der Bundesrepublik Deutschland bis zum 30.6.1991 nicht
verpflichtet, einen Sozialversicherungsausweis mit sich zu führen.
Ab 1.7.1991 müssen sie sich einen Ersatzausweis beschaffen.

siehe auch:

Rundschreibendatenbank DOK-NR.:

RSCH00000692 = Schreiben an die Hauptverwaltungen vom 25.01.1990